

Hauptverhandlung

Rüge zu : Verstoß gegen § 257 Abs. 1 StPO durch die vorsitzende Richterin

Am 3. Mai 2011, dem ersten Verhandlungstag, wurden zwei Zeugen vernommen. Bereits nach der ersten Zeugenvernehmung beantragte ich mündlich, eine Erklärung zur Aussage des ersten Zeugen (und nach dem zweiten Zeugen ebenso) abzugeben. Die vorsitzende Richterin erklärte mir daraufhin, ich dürfe nicht. Eine Erklärung dürfe ich nur nach Ende der ganzen Zeugenvernehmungen abgeben, die Zeugen könne man nicht länger warten lassen, so die Richterin. Ich erwiderte, ich wüsste, dass die Strafprozessordnung eine Erklärung nach jeder Zeugenvernehmung zulässt. Zeit zum Nachschlagen in meinem StPO Kommentar erhielt ich aber nicht, denn der nächste Zeuge wurde gleich in den Saal gerufen.

Nach der zweiten Zeugenvernehmung wurde mir ebenfalls keine Gelegenheit gegeben, mich zu äußern. Erneut wurde der nächste Zeuge in den Saal gerufen. Deswegen fühlte ich mich gezwungen, eine Vertagung der Verhandlung zu beantragen, weil ich mich überrumpelt und erschöpft fühlte. Ich konnte mich auf Grund der sechs Stunden langen Verhandlung nicht mehr richtig konzentrieren und die Zeugenvernehmungen korrekt durchführen.

Deswegen begann ich viele Angaben der Zeugen durcheinander zu bringen. Ich bin keine professionelle Juristin, für mich ist es umso anstrengender, mich selbst zu verteidigen. Für mich ist es keine Routine, daher brauche ich sehr viel Konzentration und Zeit, um den Verlauf der Beweisaufnahme zu reflektieren.

Durch Stellungnahmen und Äußerungen kann ich betonen, was mir bei den Aussagen der Zeugen für meine Verteidigung als wesentlich erscheint. Ich kann kritisch Stellung nehmen, Widersprüche aufzeigen und auf Zusammenhänge mit anderen Beweismitteln hinweisen. Das Gericht ist verpflichtet solche Äußerungen zuzulassen, es hat sogar eine Berücksichtigungspflicht was die wesentlichen Punkte dieser Äußerungen angeht (Rechtliches Gehör). Im Gesetz (StPO) steht sogar, dass mir die Gelegenheit zur Äußerung nicht nur auf Verlangen meinerseits gegeben werden muss. Das Gericht ist an seine Fürsorgepflicht gebunden, mich von sich aus zu fragen, ob ich mich zum Beweismittel jeweils äußern will.

Das Verhalten von Richterin Probst mir gegenüber führt faktisch zu einer massiven Einschränkung meiner Verteidigungsrechte. Es stellt eine Verletzung meines Rechtes auf rechtlichen Gehör nach § 103 Grundgesetz und ein Verstoß gegen § 257 Abs.1 StPO dar.

§ 257 Abs. 1 StPO besagt folgendes:

(1) Nach der Vernehmung eines jeden Mitangeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung soll der Angeklagte befragt werden, ob er dazu etwas zu erklären habe.

Zu diesem Absatz steht folgendes im StPO Kommentar von Meyer-Goßner (52. Auflage) - Hervorhebungen durch die Angeklagte:

*"Die Vorschrift sichert dem Angeklagten das rechtliche Gehör; sie dient auch der Sachaufklärung. Sie stellt klar, dass der Angeklagte nach **jeder Beweiserhebung** [...] befragt werden soll, ob er Erklärungen abzugeben hat. Gibt er Erklärungen ab, so müssen sie auch bei der Entscheidung berücksichtigt werden."*

Weiter steht im Kommentar: *"Obwohl es sich um eine Sollvorschrift handelt, darf der Vorsitzende von der Befragung nicht ohne besonderen Grund absehen."*

Die vorsitzende Richterin hat keiner der beiden Angeklagten gefragt, ob sie eine Erklärung zu den Zeugenaussagen abgeben wollen. Sie ist ihrer Fürsorgepflicht, die Angeklagten über dieses Recht aufzuklären, nicht nachgekommen.

Darüber hinaus wurde meine Äußerung komplett unterbunden mit der Aussage seitens der Vorsitzenden Richterin, ich habe nicht das Recht, nach jedem Beweismittel oder jeder Zeugenaussage eine Erklärung abzugeben. Die Richterin wollte so schnell es geht zur nächsten Zeugenvernehmung übergehen. Selbst mein Hinweis darauf, ich wüsste, dass ich wohl dieses Recht zur Äußerung habe, ignorierte sie. Zeit zum Nachschauen in meinem StPO-Kommentar hatte ich in der laufenden Verhandlung leider nicht. Aus diesem Grund machte ich diesen Verstoß durch diese Rüge geltend und protokollfest. Ich hoffe, dass ich nun nach jedem Beweismittel Stellung nehmen darf, sollte ich es für angebracht erachten.

Stuttgart,